

Markenschutz im Ausland

Durch die Eintragung Ihrer Marke in das Schweizerische Markenregister haben Sie den Markenschutz in der Schweiz erlangt. Aufgrund der Kreation des Zeichens und der Auswahl der Waren und Dienstleistungen haben Sie versucht, Ihre Marke so umfassend wie möglich zu schützen. Sie können nun diesen Schutz ausdehnen, indem Sie Ihre Marke noch in andern Staaten schützen. Hierfür stehen Ihnen grundsätzlich drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Direktanmeldung in anderen Staaten
- Regionale Anmeldungen
- Internationale Registrierungen nach dem Madrider System
- Wo melde ich meine Marke an?
- Recherche
- Verfahren nach dem Madrider System
- Fast jeder kann international registrieren
- Melden Sie so schnell wie möglich an!
- Schutz im Ausland durch die internationale Registrierung
- Die nationale und die internationale Registrierung sind voneinander abhängig

Direktanmeldung in anderen Staaten

Wie in der Schweiz können Sie Ihre Marke auch in andern Staaten direkt anmelden. In den meisten Staaten steht Ihnen dieser Weg auch als Ausländer offen. Beachten Sie aber, dass Sie in diesem Fall mit dem dortigen Markenamt in der Landessprache verkehren und oftmals einen lokalen Vertreter bestellen müssen. Informationen erhalten Sie teilweise auf den Homepages der nationalen Markenämter.

Nach oben

Regionale Anmeldungen

Markenhinterlegungen bei regionalen Markenämtern verschaffen Ihnen den Markenschutz in mehreren Staaten gleichzeitig, z.B. beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Marken, Muster und Modelle) in allen Mitgliedstaaten der EU.

Nach oben

Internationale Registrierungen nach dem Madrider System

Das Madrider System bezeichnet ein internationales Schutzrechtssystem, welches durch zwei internationale

Abkommen, das Madrider Abkommen und das Madrider Protokoll, sowie der zu den beiden Abkommen gehörenden Ausführungsordnung bestimmt wird. Das System wird durch die in Genf ansässige Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) verwaltet.

Das Ziel der beiden Abkommen ist es, mittels eines zentralisierten Verfahrens die administrativen Abläufe zur Erlangung des Markenschutzes in den Vertragsstaaten zu vereinfachen. Der Markeninhaber kann mit einem einzigen Antrag, der einmaligen Bezahlung der notwendigen Gebühren in Schweizer Franken sowie der Verwendung einer Sprache seine Marke in allen benannten Vertragsparteien hinterlegen, wie wenn er sie in diesen Ländern einzeln hinterlegt hätte. Jede benannte Vertragspartei prüft das Zeichen anschliessend gemäss der jeweiligen nationalen Gesetzgebung. Dies bedeutet, dass die Marke mit der Eintragung im internationalen Register nicht automatischen Schutz in allen benannten Vertragsparteien genießt, sondern zuerst von allen geprüft wird.

Im März 2016 gehörten 97 Staaten oder regionale Organisationen einem oder beiden Abkommen an, nämlich alle EU-Staaten, die meisten osteuropäischen Länder, die USA, Russland, China, Japan, Australien und andere mehr.

Nach oben

Wo melde ich meine Marke an?

Das Gesuch für eine internationale Registrierung gemäss dem Madrider System ist zwingend beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum einzureichen, wenn der Hinterleger eine Schweizer Marke oder ein Gesuch für eine Schweizer Marke hat und die schweizerischen Bedingungen erfüllt, um Inhaber einer internationalen Registrierung zu sein (siehe Absatz „Fast jeder kann international registrieren“). Direktanmeldungen oder regionale Anmeldungen sind dagegen bei der entsprechenden nationalen oder regionalen Behörde vorzunehmen; das Institut kann hierbei nicht behilflich sein.

Nach oben

Recherche

Auch für internationale Registrierungen gilt: Zuerst recherchieren und dann anmelden! Recherche-Dienstleistungen werden von verschiedenen Spezialisten angeboten.

Nach oben

Verfahren nach dem Madrider System

Das internationale Gesuch kann dem Institut ab dem Tag des schweizerischen Hinterlegungsgesuchs jederzeit vorgelegt werden. Wir empfehlen Ihnen ausserdem, dem Institut das internationale Gesuch zusammen mit dem nationalen Gesuch einzureichen, damit Ihre Gesuche besser koordiniert werden können. Das internationale Gesuch wird von uns an die WIPO weitergeleitet, welche Ihnen zu gegebener Zeit die internationale Registrierung bescheinigt.

Nach oben

Fast jeder kann international registrieren

Soll der Schutz auf das Staatsgebiet der Vertragsparteien ausgedehnt werden, für die das Madrider Protokoll massgebend ist, genügt es, wenn Sie eine der drei Bedingungen erfüllen, nämlich

- entweder in der Schweiz eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder

Handelsniederlassung haben;

- oder Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- oder Schweizer Staatsangehörige oder Schweizer Staatsangehöriger sein.

Nach oben

Melden Sie so schnell wie möglich an!

Sie können Ihr Gesuch um internationale Registrierung jederzeit einreichen, vorausgesetzt Sie verfügen über eine Schweizer Markenmeldung oder eine Schweizer Basiseintragung. Falls Sie jedoch für Ihre internationale Registrierung die Priorität der Schweizer Marke beanspruchen möchten (der Schutz für das internationale Gesuch beginnt mit der nationalen Hinterlegung), empfehlen wir Ihnen, Ihr Gesuch um internationale Registrierung gleichzeitig mit Ihrem nationalen Hinterlegungsgesuch einzureichen. Beachten Sie auch unsere ausführlichen Bemerkungen bezüglich des Datums der internationalen Registrierung unter Punkt 10 im Kapitel "Erklärungen zum Formular".

 Hinterlegungsdatum einer internationalen Registrierung nach MMA und MMP (wenn gestützt auf Eintragung) und Priorität ([pdf 61 KB](#))

Nach oben

Schutz im Ausland durch die internationale Registrierung

Nach der Weiterleitung Ihres Antrags an die WIPO wird dieser formal geprüft, in das internationale Register eingetragen und im internationalen Markenblatt "Gazette OMPI des marques internationales/WIPO Gazette of International Marks" publiziert.

Die WIPO teilt die territoriale Ausdehnung der internationalen Registrierung den Vertragsparteien mit, die in Ihrem Gesuch benannt wurden. Diese prüfen innert einer maximalen Frist von 18 Monaten die Marke gemäss der nationalen Gesetzgebung und können den Waren und/oder Dienstleistungen den Schutz im betreffenden Land vollumfänglich oder auch nur teilweise verweigern.

Der Schutz der internationalen Registrierung kann sich daher sehr unterschiedlich darstellen:

- in gewissen Vertragsparteien kann die Registrierung vollumfänglich geschützt sein
- in anderen Vertragsparteien kann nur ein Teil der Registrierung Schutz geniessen
- und schliesslich kann der Schutz auch verweigert werden.

Im Falle einer Schutzverweigerung durch eine der in Ihrem internationalen Gesuch benannten Vertragsparteien kann das Institut nicht eingreifen. Die Mitteilung der Schutzverweigerung enthält sämtliche Informationen, die es Ihnen ermöglichen, die Mängel zu beheben. In der Regel müssen Sie einen Vertreter in der Vertragspartei bestellen, die den Schutz verweigert hat.

Nach oben

Die nationale und die internationale Registrierung sind voneinander abhängig

Während einer Frist von fünf Jahren ist die internationale Registrierung an ihre Schweizerische Basis gebunden. Fällt diese innert dieser Frist dahin oder wird, etwa durch eine teilweise Löschung, ihr Schutz verkleinert, wirkt sich dies auch auf die internationale Registrierung aus. Erst nach Ablauf von fünf Jahren wird die internationale Registrierung von der Basismarke unabhängig.